

BEKANNTMACHUNG

über die erneute Auslegung des Planentwurfes für die Änderung eines Bebauungsplanes

- I. Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhaus a. Inn hat am **25.07.2023** beschlossen, den bestehenden Bebauungsplan **Hochwassersanierungsgebiet** in folgendem Bereich:
- II. **Innlände zwischen Klosterstraße und Schärdinger Straße**
- mit Deckblatt Nr. 6 in folgenden Punkten zu ändern:
- **Neugestaltung der Innländer**
 - **Erhalt bzw. Neubau von Gebäuden in hochwasserangepasster Bauweise**
- Ein Planentwurf für die Änderung ist ausgearbeitet worden von **Lohrer hochrein landschaftsarchitekten und stadtplaner gmbh**
- III. Der Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht wurde am **05.03.2024** vom Gemeinderat gebilligt.
- IV. Der Entwurf mit Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom **02.04.2024 bis 02.05.2024** im Rathaus der Gemeinde Neuhaus a. Inn, Klosterstraße 1, Zimmer Nr. 5 während der Öffnungszeiten vormittags Montag bis Freitag jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 Baugesetzbuch (BauBG) werden die Bekanntmachungen sowie die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Neuhaus a. Inn unter <https://www.neuhaus-inn.de/Bürger/UnserRathaus/Bekanntmachung> bereitgestellt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Umweltschutz**
- **Stellungnahme des Technischen Umweltschutzes**
- **Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde**
- **Stellungnahme des Wasserrechts/Bodenschutz**
- **Stellungnahme Städtebau**
- **Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes**

Nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neuhaus a. Inn, 25.03.2024
Gemeinde Neuhaus a. Inn



Stephan Dorn, Erster Bürgermeister

eMail: info@neuhaus-inn.de
Internet: www.neuhaus-inn.de

Bekanntmachungsvermerk:

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel von Neuhaus a. Inn – Mittich – Vornbach

Ausgehängt am: 26.03.2024

Abgenommen am: _____

Für die Richtigkeit: (Datum) _____

(Unterschrift) _____